

49. Von welchem Zeitpunkt ab entfällt für den Bergbautreibenden gegenüber Schadenersatzansprüchen öffentlicher Verkehrsanstalten aus § 148 des preuß. Allg. Berggesetzes der Einwand aus § 150 daselbst?

Preuß. Allg. Berggesetz §§ 148, 150, 153.

V. Zivilsenat. Urf. v. 13. November 1926 i. S. Bergwerksges. G.
(Bef.) w. preuß. Staat (Rl.). V 128/26.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Infolge des Bergbaubetriebs der Beklagten sind an dem über ihr Abbaufeld führenden, dem klagenden Fiskus gehörigen Rhein-Herne-Kanal auf einer Strecke die Böschungen gesunken. Die Kosten der Beseitigung dieser Senkungen hat die Beklagte dem

Kläger insoweit erstattet, als die Senkungen durch Bergbau verursacht sind, welcher nach der im Juli 1914 erfolgten Inbetriebnahme des Kanals stattgefunden hat. Die Erstattung der übrigen Kosten hat sie mit der Begründung verweigert, daß sie für die aus dem früheren (alten) Bergbau erwachsenen Schäden zufolge § 150 des preussischen Allgemeinen Berggesetzes deshalb nicht hafte, weil dem Kläger bei der Erbauung des Kanals die den Böschungen aus diesem Bergbau drohende Gefahr bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht habe unbekannt bleiben können. Der Kläger hält diesen Einwand für unbegründet, weil der Bergbautreibende den öffentlichen Verkehrsanstalten für den ihnen durch Bergbau zugefügten Schaden ohne Rücksicht darauf hafte, wann der Abbau erfolgt sei. Jedenfalls sei für die von der Beklagten gemachte Unterscheidung zwischen Schäden aus altem und neuem Bergbau nicht der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage maßgebend; vielmehr habe die Beklagte auf diese Anlage schon seit der wegen ihrer landespolizeilichen Prüfung erfolgten Offenlegung, zum mindesten aber seit der Festsetzung ihres Planes Rücksicht nehmen müssen, und hafte also auch von da ab schlechthin für die durch weiteren Bergbau verursachten Schäden. Außerstenfalls habe diese Rechtsfolge bei Beginn, unter allen Umständen aber bei Fertigstellung des Kanalbaus eintreten müssen. Der Kläger hat deshalb Klage auf Erstattung der ihm erwachsenen Kosten erhoben. Die Vorinstanzen haben ihm einen Teil des verlangten Betrags zugesprochen, im übrigen die Klage abgewiesen. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Das Berufungsurteil beruht auf der Erwägung, daß die Klage an sich auf Grund des § 148 ABG. schlüssig begründet sei und daß ihr die Beklagte in Höhe des dem Kläger zuerkannten Betrags einen Einwand aus § 150 dieses Gesetzes nicht entgegenhalten könne. Dem insoweit handle es sich um Ersatz von Schäden, der dem Kläger durch den erst nach Offenlegung des Planes der Kanalanlage erfolgten Bergbau der Beklagten verursacht worden sei. Von diesem Zeitpunkt ab sei der Beklagten erkennbar gewesen, welches Gelände für den Betrieb des Kanals in Anspruch genommen werde und sei sie daher wegen der den öffentlichen Verkehrsanstalten in § 153 ABG. eingeräumten Sonderstellung verpflichtet gewesen, auf das vom

Kläger geplante Unternehmen bei ihrem Bergbau Rücksicht zu nehmen und Vorkehrungen zu treffen, damit es durch Fortsetzung des Bergbaues nicht geschädigt werde.

Die Revision macht geltend, daß dem Bergbautreibenden eine so weitgehende Rücksichtnahme gegenüber einer erst geplanten Anlage nicht angefohlen werden könne, daß ihm vielmehr der Schutz des § 150 ABG. erst dann zu versagen sei, wenn die Anlage fertig gestellt und in Betrieb genommen sei. Jedenfalls könne kein früherer Zeitpunkt als der des Baubeginns als Stichtag für den Beginn der verschärften Haftung des Bergbautreibenden angesehen werden. Denn früher stehe nicht mit Sicherheit fest, ob das Unternehmen zur Ausführung gelange, und es sei auch in einigen Fällen tatsächlich vorgekommen, daß geplante Unternehmungen der hier fraglichen Art nicht ausgeführt worden seien. Es widerstreite daher dem öffentlichen Interesse, die Einschränkung des Bergbaues schon mit dem vom Berufungsrichter angenommenen Zeitpunkt beginnen zu lassen.

Die Rüge ist nicht begründet. Mit Recht beruft sich der Berufungsrichter darauf, daß die von ihm vertretene Rechtsauffassung, die bereits in einem früher von ihm entschiedenen Falle seinem Urteil zugrunde gelegt worden war, vom erkennenden Senat in seinem Urteil vom 24. Februar 1923 V 544/22 gebilligt worden ist. Von dieser Rechtsauffassung abzugehen, bieten die Ausführungen der Revision keinen Anlaß. Denn der Zweck der den öffentlichen Verkehrsanstalten in § 153 ABG. eingeräumten Sonderstellung erfordert es, daß auf ihre Belange vom Bergbautreibenden nicht erst von der Inbetriebsetzung oder Fertigstellung ihrer Anlagen oder auch nur vom Baubeginn ab, sondern schon von dem Zeitpunkt an Rücksicht genommen wird, in dem erkennbar geworden ist, nach welchem Plane sie errichtet werden sollen, da andernfalls die Ausführung dieses Planes durch Fortsetzung des Bergbaues in der Zwischenzeit nicht nur in empfindlichster Weise gestört, sondern unter Umständen sogar in Frage gestellt werden könnte. Auch ist dem Berufungsrichter nicht entgegenzutreten, wenn er angenommen hat, daß der hier als maßgebend bezeichnete Zeitpunkt als eingetreten jedenfalls mit der im landespolizeilichen Prüfungsstermin erfolgten Verhandlung über den bereits vorher offengelegten Plan anzusehen ist. Diesen Erwägungen gegenüber kann

die von der Revision hervorgehobene Möglichkeit nicht in Betracht kommen, daß es nicht zur Ausführung des von der Verkehrsanstalt geplanten Unternehmens kommen werde, und daß solchenfalls der Bergbautreibende bei Zugrundelegung des Rechtsstandpunkts des Berufsrichters zwecklos und dem öffentlichen Interesse am Bergbau zuwider in seinem Betrieb behindert sei. Denn ein solcher Fall wird sich immerhin nur als Ausnahmefall darstellen und kann daher nicht für die Beurteilung anders liegender Regelfälle, wie des hier gegebenen, maßgebend sein. Es ist vielmehr den überwiegenden Interessen der öffentlichen Verkehrsanstalten der Vorzug zu geben und es kann daher unerörtert bleiben, ob nicht das Gesetz dem Bergbautreibenden für Ausnahmefälle der erwähnten Art Mittel und Wege an die Hand gibt, um einer zu weit gehenden zwecklosen Beschränkung seines Betriebs zu begegnen. Deshalb ist an der vom Senat in seinem Urteil vom 24. Februar 1923 vertretenen Rechtsauffassung festzuhalten. Soweit aus beiläufigen Ausführungen früherer Urteile des Senats (RÖZ. Bd. 28 S. 341; Bd. 103 S. 221) entnommen werden könnte, daß ein anderer als der hier als maßgebend bezeichnete Zeitpunkt als Stichtag zu erachten wäre, hat der Senat diese Auffassung bereits in seinem vorerwähnten Urteil aufgegeben.